

95. Kann eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung unter Umständen darin gefunden werden, daß vom Vorsitzenden unterlassen ist, durch Fragen dem Angeklagten die Gelegenheit zur Erläuterung eines Antrages auf Vernehmung weiterer Zeugen zu gewähren?

St. P. D. §. 243.

II. Straffenat. Ur. v. 29. Januar 1886 g. S. Rep. 52/86.

I. Landgericht Stettin.

In der Eingabe vom 11. September 1885 hatte der Angeklagte, zur Entkräftung der Beschuldigung, durch zu schnelles Fahren eine Körperverletzung fahrlässig herbeigeführt zu haben, den Postschaffner A. als Zeugen darüber benannt, daß er bei dem Anlagenvorfall nicht in scharfem, sondern in gewöhnlichem Trabe gefahren sei. Er hatte auch noch Zeugen dafür angegeben, daß seine Pferde scharfen Trab nicht mehr laufen könnten.

Am 21. September 1885 beschloß die Strafkammer, den weitab wohnenden Zeugen B. uneidlich vernehmen zu lassen, bevor die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgte.

B. ist vernommen; aber demnächst gleich den anderen, vom Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen zur Hauptverhandlung nicht geladen.

Nachdem in derselben die Staatsanwaltschaft einen Strafantrag gestellt hatte, beantragte der Angeklagte:

„die anderen Zeugen zu vernehmen.“

Auf diesen Antrag ist kein Gerichtsbeschuß ergangen, vielmehr zur Verkündung des Urteiles geschritten. Die dieserhalb erhobene Revisionsbeschwerde ist für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

Mit Recht rügt die Revision die Verletzung des §. 243 Abs. 2 St. P. O. Hier ist vorgeschrieben, daß es eines Gerichtsbeschlusses bedarf, wenn ein Beweis Antrag abgelehnt werden soll. Die stillschweigende Übergehung eines solchen Antrages verletzt also jenes Gesetz.

Unbeschieden bleiben können allerdings inhaltlose Anträge, mögen sie auch das Gebiet der Beweisaufnahme berühren. Soll ein Antrag als Beweis Antrag in Betracht kommen, so muß er vielmehr erkennbar werden lassen, über welche Thatfachen und mit welchen Mitteln Beweis erhoben werden soll (§. 218 St. P. O.).

Ob im gegebenen Falle ein Antrag diesen Erfordernissen entspricht, ist zunächst aus dem Wortlaute desselben zu ermitteln; allein nicht in Beschränkung auf eine bloße Wortauslegung, sondern unter Beachtung der Beziehungen, welche sich aus dem Zusammenhange mit dem vorausgegangenen Verfahren mit innerer Notwendigkeit ergeben. Insbesondere wird bei Vermerken über Beweis Anträge im Sitzungsprotokolle der Zusammenhang mit dem Gange der Hauptverhandlung zum Zwecke der Auslegung in Zweifelsfällen zu berücksichtigen sein. In dem hier vorliegenden Falle läßt der Protokollvermerk klar erkennen, daß der Angeklagte nicht bloß „andere“ als die bisher zur Hauptverhandlung geladenen Zeugen gehört wissen wollte, sondern „die anderen“, d. h. solche Zeugen, welche er bereits früher in bezug auf den Gegenstand der Untersuchung zur Entkräftung von Anklagebehauptungen namhaft gemacht hatte.

In diesem Sinne lag ein dem §. 243 Abs. 2 St. P. O. entsprechender Beweis Antrag vor; und in diesem Sinne vermeinte offenbar auch der Angeklagte sich mit hinreichender Deutlichkeit ausgesprochen zu haben, indem er nicht die einzelnen Namen der Zeugen und die Beweisthatfachen wiederholte, sondern darauf als etwas dem Gerichte bereits Bekanntes hinwies. Im guten Glauben daran, auch in der

abgekürzten Fassung seinen Antrag genügend zum Ausdruck gebracht zu haben, hat er sich einer Ergänzung durch Angabe von Namen und Thatfachen in jenem Zeitpunkte des Verfahrens für überhoben erachtet.

Der Gerichtshof hat den Antrag, der in Verbindung mit den früher gestellten und augenscheinlich in Bezug genommenen Beweis-anträgen vollkommen substanziiert erschien, übergangen und dem Angeklagten auch die Möglichkeit einer Erläuterung dadurch entzogen, daß sofort das Urteil gefällt wurde.

Durch das hierbei eingehaltene Verfahren ist eine wesentliche Beschränkung der Verteidigung offenbar herbeigeführt.

Für die Hauptverhandlung im Strafverfahren hat eine solche Regelung der Fragepflicht nicht Platz gegriffen, wie sie im §. 130, bezw. §. 464 C.P.D. zur Geltung gebracht ist.

Gleichwohl bringt es die Pflicht des Gerichtes, in selbständiger Thätigkeit die Wahrheit zu ermitteln, mit sich, Mißverständnisse zu beseitigen, welche auf seiten des Angeklagten in der Art seiner Verteidigung zu Tage treten. Insbesondere ist es in solchen Fällen die Aufgabe des Vorsitzenden, durch Fragen dem Angeklagten Gelegenheit zur Aufklärung und zur Ergänzung abgegebener Erklärungen zu gewähren.

Im vorliegenden Falle wurde der Angeklagte in dem erkennbaren irrigen Glauben belassen, daß sein Antrag, wie gestellt, genüge, weil dem Gerichtshofe die Zeugen und Beweisthatfachen bereits bekannt seien. Durch Unterlassung der Befragung vonseiten des Vorsitzenden ist der demselben obliegenden Pflicht nicht entsprochen, den Angeklagten über seinen Irrtum aufzuklären, und das von diesem Gemeinte dadurch vollständig zum Ausdruck kommen zu lassen.

Bei der Revisionsprüfung war der Antrag so in Betracht zu ziehen, wie er vom Angeklagten offensichtlich gemeint worden war. Auf seiner Übergehung beruht das Urteil, welches dem Angeklagten eben daraus einen zur Bestrafung zufolge §. 230 St.G.B.'s führenden Vorwurf gemacht hat, daß er in scharfem Trabe gefahren sei.